



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Wilken (DIE LINKE)

betreffend Verfahrenseinstellung der Limburger Staatsanwaltschaft im Fall Tebartz-van Elst

Vorbemerkung:

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen den früheren Limburger Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst und die ehemaligen Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats wurde durch die Staatsanwaltschaft Limburg im Juli 2014 eingestellt. Die Einstellungsverfügung wird allgemein als grob rechtsfehlerhaft eingeschätzt (vgl. Rostalski, Rechtswissenschaft 2015, 1 ff.; Interview Prof. Dr. Thomas Schüller in WDR vom 26. Juli 2015 sowie Kölner Stadtanzeiger vom 26. Juli 2015; Stellungnahme von Dr. Frauke Rostalski im ZDF heute Journal vom 23.07.2015; Bericht „Himmel und Erde“ in der Spiegel 30/2015 mit bestätigenden Stellungnahmen seitens Prof. Dr. Christoph Safferling und des früheren Verfassungsrichters Udo Di Fabio).

Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Entscheidung wie folgt: Im Fall Tebartz-van Elst handele es sich um eine rein innerkirchliche Angelegenheit, weil zwar durch die Mittelverwendung beim Bau des Limburger Bischofssitzes gegen innerkirchliche Normen verstoßen worden sei, diese aber keine rechtliche „Außenwirkung“ hätten. Einer strafrechtlichen Verfolgung stehe daher „ein verfassungsrechtlich begründetes Befassungsverbot“ entgegen. Zur Unterstützung ihrer Position ziehen die Limburger Ermittler diverse Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts heran. Allerdings findet sich darin keine Aussage zu einem vermeintlichen „verfassungsrechtlichen Befassungsverbot“.

Indes hat entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine strafrechtliche Verfolgung eines Angehörigen der katholischen Kirche, der Kirchenvermögen veruntreut, zwingend nach der Vorschrift § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue) zu erfolgen: „Die Vorschrift des Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV garantiert das Recht der Kirchen auf Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Verfolgung dabei begangener Straftaten wird davon nicht berührt.“ (BGH NJW 1983, S. 1807, 1809; vgl. auch BeckRS 2011, 16244). Das Untreueverbot gilt als Teil des weltlichen Rechts für jede Bürgerin und jeden Bürger, also auch für diejenigen, die zugleich kirchliche Würdenträger sind. Der Umstand, dass die an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebundene Staatsanwaltschaft mit einer unhaltbaren Einzelrechtsmeinung die Einleitung eines rechtsstaatlichen Verfahrens wegen einer Untreue in Millionenhöhe zu verhindern versucht, begründet die hohe politische Brisanz des Vorgangs.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den öffentlichen Widerspruch gegen die Verfahrenseinstellung der Limburger Staatsanwaltschaft im Fall Tebartz-van Elst, wonach es sich bei dem Untreueverhalten einer Bürgerin oder eines Bürgers in jedem Fall um eine Straftat handelt, die nach weltlichem Recht geahndet werden muss?
2. Wie beurteilt es die Landesregierung, dass die Limburger Ermittler es unterlassen, das Verfahren neu aufzunehmen, obwohl das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach rechtlichen Gesichtspunkten einer Strafverfolgung nicht entgegensteht (Rostalski, Rechtswissenschaft 2015, S. 1 ff.; vgl. auch BGH NJW 1983, S. 1807, 1809)?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Einlassung des Leitenden Oberstaatsanwalts Sagebiel, dass im Fall Tebartz-van Elst keine Kirchensteuermittel im Spiel gewesen seien, sondern lediglich Vermögen des Bischöflichen Stuhls und deshalb keine Strafverfolgung erfolgen könne, obwohl das kirchliche Vermögen unabhängig davon, ob es aus Kirchensteuern herrührt, ebenso von dem weltlichen Strafrecht geschützt wird wie jedes andere Vermögen?
4. Wie bewertet es die Landesregierung, dass die Staatsanwaltschaft Limburg einen dem Verfahren gegen den früheren Limburger Bischof identischen Fall vor fünf Jahren abweichend beurteilt und einen kirchlichen Rentamtsleiter wegen Untreue angeklagt hat, dessen Verurteilung auch vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde (BeckRS 2011, 16244)?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Einlassung des Oberstaatsanwalts Herrchen, dass im Fall Tebartz-van Elst keine Strafverfolgung erfolgen dürfe, weil der frühere Limburger Bischof sich nicht selbst bereichert habe, obwohl es sich dabei nicht um ein Tatbestandsmerkmal der Untreue gemäß § 266 des Strafgesetzbuchs handelt und obwohl ein verfassungsrechtliches Befassungsverbot nicht entgegensteht?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die irreführende Zitierweise der Limburger Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung gegen den früheren Limburger Bischof Tebartz-van Elst, in der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden, die keinerlei Aussage zu einem „verfassungsrechtlichen Befassungsverbot“ wegen innerkirchlicher Angelegenheit enthalten?
7. Wie beurteilt es die Landesregierung, dass die Limburger Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung teilweise wortgleich die Ausführungen und irreführenden Angaben zu Fundstellen des Bundesverfassungsgerichts eines Rechtsgutachtens übernommen hat, das das Bistum Limburg im Fall Tebartz-van Elst bei einer Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben hat?
8. Welche Rechtsauffassung hat die Landesregierung zum Vorwurf der Rechtsbeugung und Strafvereitelung durch Unterlassen im Amt gegen den zuständigen Staatsanwalt der Limburger Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt des Landes Hessen, die spätestens im Anschluss an die mediale Verbreitung der einstimmigen rechtswissenschaftlichen Kritik an der Einstellungsverfügung Kenntnis von deren Rechtsfehlerhaftigkeit hatten?
9. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass es die Limburger Staatsanwaltschaft unterlassen hat, im Verfahren gegen den früheren Limburger Bischof und die übrigen Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats Strafanklage zu erheben, obwohl dies

höchstrichterlicher Rechtsprechung zuwider läuft und Staatsanwaltschaften an diese gebunden sind?

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass in künftigen Fällen keine Strafverfolgung erfolgen darf, wenn kirchliche Angestellte und/oder kirchliche Würdenträger das Vermögen der Kirche veruntreuen, ohne sich dabei selbst zu bereichern?

Wiesbaden, den 10. September 2015

Dr. Ulrich Wilken